

## **Information zum Landesprogramm "Karrierewege FH-Professur"**

### Zweck der Förderung

Das Programm dient dazu, in Bereichen mit einer schwierigen Berufungssituation den Kreis der prinzipiell auf eine Fachhochschulprofessur berufbaren Personen gezielt zu vergrößern. Dabei gilt es insbesondere auch das Potential an gut qualifizierten Frauen besser auszuschöpfen.

Durch das Programm können wissenschaftlich in der Regel durch eine Promotion qualifizierte Personen mit ersten Berufserfahrungen weitere berufspraktische Erfahrungen außerhalb des Hochschulbereichs sowie Lehr- und Forschungserfahrungen im Fachhochschulkontext sammeln, um die gesetzlichen Berufungsvoraussetzungen zu erfüllen. Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 5 des Hochschulgesetzes müssen Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt wurden, nachweisen. Das Programm fördert nicht zuletzt den Erwerb außerhochschulischer Praxiserfahrungen.

Ein sog. Tenure Track ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Berufung auf eine Professur erfolgt ausschließlich im Rahmen eines regulären Einstellungsverfahrens.

### Programmprofil

Mit jedem Teilprogramm wird in der Regel eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert. Die Teilnehmer werden an der programmführenden Hochschule und zugleich bei einem externen Kooperationspartner (im Folgenden Unternehmen genannt) beschäftigt. Über die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Die Lehrverpflichtung der Teilnehmer im Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (bei jeweils 50%iger Arbeitszeit in der Hochschule und im Unternehmen) beträgt mindestens 4 und höchstens 8 Semesterwochenstunden. Bei Teilzeitbeschäftigung in der Hochschule wird die Lehrverpflichtung entsprechend reduziert.

Jedes Teilprogramm und jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren der programmführenden Hochschule betreut, die der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer nach Ablauf der Förderung ein Gutachten ausstellen, das eine Stellungnahme des externen Kooperationspartners berücksichtigt. Dieses Gutachten ersetzt nicht die im Berufungsverfahren erforderlichen Gutachten.

#### Förderung durch das Land

Die Hochschule erhält über die Laufzeit von drei Jahren je Programmplatz eine pauschale Förderung für den Personalkostenanteil sowie einen Overheadbetrag für Sachausgaben.

#### Antragsvoraussetzungen

Die Hochschule legt dem Ministerium für jedes Teilprogramm eine Programmbeschreibung vor, die unter anderem eine aussagefähige Begründung im Hinblick auf die Rekrutierungssituation in dem betreffenden Fach bzw. Fachgebiet, Angaben zur fachlichen Zuordnung und Betreuung sowie zu den Einzelheiten der Zusammenarbeit mit dem externen Kooperationspartner enthält.

#### Fristen und Programmumfang

Das Programm ist auf eine dreijährige Förderphase mit bis zu 80 Teilnehmern ausgelegt. Es wird weder eine Antragsfrist noch ein einheitlicher Starttermin der Förderung festgelegt. Anträge können in den Jahren 2016 und 2017 eingereicht werden. Jedes Teilprogramm erhält individuell eine dreijährige Förderung. Bei der Förderentscheidung werden Gender- und Gleichstellungsaspekte berücksichtigt.

#### Berichtspflicht

Die Hochschulen berichten zeitnah über die Akzeptanz, die Durchführung und den Erfolg des Programms.